



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/20**  
Luxemburg, den 9. September 2020

Urteil in der Rechtssache T-626/17  
Slowenien / Kommission

## **Das Gericht weist die Klage Sloweniens auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung ab, die vorsieht, dass Etiketten kroatischer Weine die Bezeichnung „Teran“ tragen dürfen**

Mit dem Urteil Slowenien/Kommission (T-626/17) vom 9. September 2020 hat das Gericht der Europäischen Union die Klage Sloweniens auf Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1353<sup>1</sup> (im Folgenden: angefochtene Verordnung) abgewiesen, die vorsieht, dass Etiketten in Kroatien erzeugter Weine unter strengen Voraussetzungen die Bezeichnung „Teran“ als Keltertraubensorte tragen dürfen.

Die Klage betraf die sowohl in Slowenien als auch in Kroatien für Wein verwendete Bezeichnung „Teran“. Seit dem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union durfte dieser Name auf den Etiketten bestimmter slowenischer Weine stehen. Es handelte sich zunächst um einen ergänzenden traditionellen Begriff für Wein aus der Region Karst als „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“. Später wurde die Bezeichnung als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) anerkannt.

Da der Name der Keltertraubensorte „Teran“ auch in Kroatien verwendet wird, äußerte Kroatien vor seinem Beitritt zur Union die Befürchtung, dass es diesen Namen wegen des der slowenischen Bezeichnung bereits gewährten Schutzes nach seinem Beitritt womöglich nicht mehr für die Etikettierung seiner Weine verwenden dürfe. Nach dem Beitritt versuchte die Europäische Kommission sodann erfolglos, eine Verhandlungslösung zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien herbeizuführen. Schließlich machte die Kommission fast vier Jahre nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Union von ihrer Befugnis Gebrauch, eine Ausnahme für die Etikettierung zu erlassen, damit die g.U. und die Praktiken auf dem Gebiet der Etikettierung friedlich nebeneinander bestehen können, sobald eine g.U. eingetragen oder anwendbar ist<sup>2</sup>. Daher erließ sie die angefochtene Verordnung, um den Namen „Teran“ in das Verzeichnis der aus einer g.U. oder geografischen Angabe bestehenden oder eine solche enthaltenden Namen von Keltertraubensorten, die ausnahmsweise in der Etikettierung der Weine verwendet werden durften, in Anhang XV der Verordnung Nr. 607/2009<sup>3</sup> aufzunehmen. Die Kommission erließ die angefochtene Verordnung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens zur Union am 1. Juli 2013. Außerdem geht aus der angefochtenen Verordnung hervor, dass Etiketten in Kroatien erzeugter Weine die Bezeichnung „Teran“ als Keltertraubensorte tragen dürfen, allerdings nur für die Ursprungsbezeichnung „Hrvatska Istra“ und sofern „Hrvatska Istra“ und „Teran“ im selben

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1353 der Kommission vom 19. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Keltertraubensorten und ihrer Synonyme, die in der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen (ABl. 2017, L 190, S. 5).

<sup>2</sup> Zunächst nach Art. 118j der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. 2007, L 299, S. 1), dann, seit dem 1. Januar 2014, nach Art. 100 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. 2013, L 347, S. 671).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. 2009, L 193, S. 60).

Blickfeld erscheinen und für den Namen „Teran“ eine kleinere Schriftgröße verwendet wird als für „Hrvatska Istra“. Nach Art. 2 der angefochtenen Verordnung dürfen kroatische Weine mit der kroatischen g.U. „Hrvatska Istra“, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Verordnung erzeugt wurden, bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden.

In Anbetracht der Rückwirkung der angefochtenen Verordnung rügte Slowenien mit seiner Klage u. a. einen Verstoß gegen Art. 100 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 als Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung sowie einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Das Gericht hat zum einen zur Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung festgestellt, dass die Kommission Art. 100 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 tatsächlich rückwirkend angewandt hatte, was vom Gesetzgeber nicht vorgesehen war. Gleichwohl war zu prüfen, ob die angefochtene Verordnung aufgrund dieser rückwirkenden Anwendung einen wesentlichen Mangel aufweist. Insoweit ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 1. Januar 2014 keinen Gebrauch von einer neuen Ermächtigung gemacht hatte. Art. 100 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 schließt nämlich unmittelbar an eine ähnliche Bestimmung der Verordnung Nr. 1234/2007 an, die zum Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens zur Union in Kraft und anwendbar war<sup>4</sup>.

Sodann hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Bestimmung, die die Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt bildet und das Unionsorgan zu dessen Erlass ermächtigt, in Kraft sein muss, wenn der Rechtsakt ergeht. Somit war die einzige Rechtsgrundlage, auf die sich die Kommission beim Erlass der angefochtenen Verordnung stützen konnte, Art. 100 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013. Außerdem sahen die fraglichen Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 1234/2007 und 1308/2013 keine zeitliche Beschränkung für das Handeln der Kommission vor. Das Gericht hat daraus im Anschluss an die Feststellung, dass die Kommission die angefochtene Verordnung nicht vor dem Beitritt Kroatiens zur Union erlassen konnte, da sie bis dahin keine örtliche Zuständigkeit besaß, geschlossen, dass die Kommission im Einklang mit der Systematik und dem Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmungen gehandelt hatte.

Zum anderen hat das Gericht in Bezug auf das Vorbringen, die Kommission habe gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Wahrung wohlverworbener Rechte und des Vertrauensschutzes verstoßen, indem sie der angefochtenen Verordnung Rückwirkung verliehen habe, darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit einer Rückwirkung von Rechtsakten der Union entgegensteht, es sei denn, das mit dem angefochtenen Rechtsakt verfolgte Ziel erfordert eine solche Rückwirkung und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen wurde gebührend beachtet.

Erstens hat das Gericht in Bezug auf das mit der angefochtenen Verordnung verfolgte Ziel festgestellt, dass sie dazu diene, die am 30. Juni 2013 in Kroatien geltenden gesetzlichen Etikettierungspraktiken zu schützen und den Konflikt zwischen ihnen und dem Schutz der slowenischen g.U. „Teran“ zu lösen. Mit der angefochtenen Verordnung wurde daher ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt, das es erforderte, ihr Rückwirkung zu verleihen. Die Kommission konnte die angefochtene Verordnung nämlich nicht vor dem Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens zur Union erlassen und musste auf diesen Zeitpunkt abstellen, um das Vorliegen besonderer Etikettierungspraktiken zu beurteilen. Im Übrigen war sie angesichts der Sensibilität der Frage berechtigt, eine Verhandlungslösung zwischen den beiden Staaten zu suchen. Schließlich hat das Gericht hervorgehoben, dass eine solche Rückwirkung wegen der notwendigen Kontinuität der gesetzlichen Etikettierungspraktiken geboten war.

Zweitens hat das Gericht geprüft, ob die Kommission bei den slowenischen Weinerzeugern begründete Erwartungen geweckt hatte, dass Kroatien hinsichtlich der Angabe des Namens „Teran“ auf dem Etikett der in seinem Hoheitsgebiet erzeugten Weine keine rückwirkende Ausnahme gewährt würde. Nach einer Prüfung der konkreten Umstände hat das Gericht festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kommission präzise, nicht an

---

<sup>4</sup> Art. 118j Abs. 3 der Verordnung Nr. 1234/2007.

Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen gemacht hatte. Es hat darauf hingewiesen, dass die Rückwirkung der angefochtenen Verordnung in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles geboten war. Nach Ansicht des Gerichts hat Slowenien nicht dargetan, dass der Umfang und die Modalitäten der Rückwirkung der angefochtenen Verordnung das berechnete Vertrauen der slowenischen Weinerzeuger verletzen.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*